

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, Bay RS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erläßt die Gemeinde Grafrath folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Wochenmarktes der Gemeinde Grafrath (Wochenmarktgebührensatzung)

§ 1 Standplätze

Die Gemeinde Grafrath stellt für die Abhaltung von Wochenmärkten Standplätze zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Standplätze werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen:
pro laufenden m Stand 2 €
Mindestens werden 4 m Stand berechnet und 45 Markttag.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Gemeinde einen Standplatz zugewiesen hat. Die Rechte aus der Gebührenzahlung sind nicht übertragbar. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Wer die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, verliert das Recht auf Benutzung des überlassenen Standplatzes.

§ 5
Quittung

Über die Entrichtung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Die Stand- oder Platzinhaber haben auf Verlangen der Aufsichtsorgane die Quittung oder den Einzahlungsschein vorzulegen.

§ 6
Gebührenerstattung

Die Gemeinde kann entrichtete Gebühren auf Antrag in Härtefällen nach billigem Ermessen zurückerstatten. Eine Erstattung ist ausgeschlossen bei schuldhaftem Verstoß gegen die Marktordnung oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 20.12.2000 (bekannt gegeben am 21.12.2000).

Grafrath, den 11.03.2003

Dr. Hagenguth
1. Bürgermeister